



Satzung des Bundesmusikverbands Chor & Orchester e.V.

Präambel

Der Bundesmusikverband Chor & Orchester ist der Dachverband von bundesweit bzw. überregional agierenden Chorverbänden und Instrumentalmusikverbänden. Er versteht sich als übergreifende Interessenvertretung für die Belange sowohl des vokalen als auch des instrumentalen Amateurmusizierens in Deutschland. Er achtet die Autonomie seiner Mitgliedsverbände und gliedert sich in den Fachbereich Chor und den Fachbereich Orchester.

Der Bundesmusikverband Chor & Orchester bekennt sich zu regelkonformem und sozialverantwortlichem Handeln mit hohen ethischen Standards als Verpflichtung für alle Aktivitäten auf allen Ebenen des Bundesmusikverbands Chor & Orchester. Grundlage des Handelns von allen Organen, Ehrenamtlichen, Hauptamtlichen und sonstigen Mitarbeitenden im Bundesmusikverband Chor & Orchester ist die einheitliche Compliance-Richtlinie, die durch weitere Regelwerke nach Bedarf ergänzt wird.

Der Bundesmusikverband Chor & Orchester steht für die Gleichberechtigung der Geschlechter, für gesellschaftliche Vielfalt, Toleranz und Weltoffenheit. Dies soll sich auch in der Besetzung und der Arbeit der Gremien widerspiegeln.

Der Bundesmusikverband Chor & Orchester geht aus der Bundesvereinigung Deutscher Chorverbände e.V. (BDC) und der Bundesvereinigung Deutscher Orchesterverbände e.V. (BDO) hervor.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Bundesmusikverband Chor & Orchester e.V.“ (BMCO).
Vereinssitz ist Trossingen. Der Verein betreibt je eine Geschäftsstelle in Berlin und in Trossingen.
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist, das Chor- und das Orchestermusizieren von Amateuren als kulturelle Gemeinschaftsaufgabe in der Gesellschaft national wie international zu erhalten, zu entwickeln und zu fördern. Seine Arbeit orientiert sich dabei an den von der Mitgliederversammlung verabschiedeten Leitlinien sowie an der Richtlinie der UNESCO zur kulturellen Vielfalt.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a. Pflege, Förderung und Weiterentwicklung des vokalen und/oder instrumentalen Amateurmusikwesens sowie Koordination der dafür erforderlichen Maßnahmen,
 - b. Information, Beratung und Interessenvertretung auf Ebene von Politik und Öffentlichkeit sowie Vertretung des deutschen Amateurmusizierens auf nationaler und internationaler Ebene,
 - c. Information, Beratung und Vernetzung der Mitgliedsverbände untereinander,
 - d. Initiierung und Durchführung von bzw. Mitwirkung bei Projekten und Veranstaltungen zur Förderung von Chor- und/oder Orchestermusik,
 - e. Förderung von Maßnahmen zur Aus-, Fort- und Weiterbildung im Bereich des vokalen und/oder instrumentalen Musizierens sowie des bürgerschaftlichen Engagements,

- f. Durchführung des Prüfungsverfahrens für die Verleihung der vom Bundespräsidenten gestifteten Zelter-Plakette und PRO MUSICA-Plakette sowie Durchführung der bundeszentralen Verleihungsveranstaltung.
3. Der Verein kann zur Erfüllung der Satzungszwecke Mitglied von Einrichtungen eigener Rechtsform werden, solche beauftragen, schaffen oder sich an ihnen beteiligen.

§3 Gemeinnützigkeit, Auslagerstattung und Aufwandsentschädigungen

1. Der Bundesmusikverband Chor & Orchester verfolgt mit der Förderung von Kunst und Kultur im Sinne von §52 Absatz 2 Ziffer 5 AO sowie darüber hinaus mit der Förderung der Jugend- und Altenhilfe (§52 Absatz 2 Ziffer 4 AO), der Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (§52 Absatz 2 Ziffer 7 AO) sowie der Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§52 Absatz 2 Ziffer 25 AO) ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Vereinsämter werden ehrenamtlich ausgeübt.
4. Auslagen, die im Rahmen der Ausübung von Verbandsfunktionen entstanden sind, können auf Nachweis erstattet werden. Mitgliedern des Präsidiums kann im Rahmen der Möglichkeiten des Verbandshaushalts eine angemessene Aufwandsentschädigung, insbesondere eine solche nach § 3 Nr. 26 a EstG (Ehrenamtpauschale) oder eine Vergütung gewährt werden, die dem Grund und der Höhe nach durch die Mitgliederversammlung festgelegt werden. Auch die Gewährung von pauschalen Aufwandsentschädigungen und pauschalen Auslagerstattungen ist zulässig.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Bundesmusikverbands Chor & Orchester können auf Bundesebene tätige Chorverbände und auf Bundesebene tätige Verbände des instrumentalen Amateurmusizierens sein, ebenso entsprechende auf regionaler Ebene tätige Verbände, soweit sie Mitgliedsstrukturen aus mindestens neun Bundesländern vertreten. Mitglieder können in jedem Fall auch solche Verbände sein, die am 30. Juni 2018 Mitglied der Bundesvereinigung Deutscher Chorverbände e.V. oder der Bundesvereinigung Deutscher Orchesterverbände e.V. waren oder bis zum 13.11.2022 aufgenommen wurden. Es können alle Verbände aufgenommen werden, die mindestens zwei Jahre lang keinem der Mitglieder des Bundesmusikverbands Chor & Orchester angehört haben.
2. Jedes Mitglied ist einem der beiden Fachbereiche Chor oder Orchester zugeordnet.
3. Anträge auf Mitgliedschaft werden beim Präsidium eingereicht. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, nachdem der entsprechende Fachbereichsrat dazu seine Stellungnahme abgegeben hat.
4. Jedes Mitglied hat das Recht, aktiv am Verbandsleben teilzunehmen und sich an der Willensbildung zu beteiligen. Es hat die Pflicht, die Ziele des Bundesmusikverbands innerhalb der eigenen Organisation und in der Öffentlichkeit zu vertreten, seine Beschlüsse zu beachten und den festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu bezahlen.

5. Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch Austritt, der gegenüber dem geschäftsführenden Präsidium schriftlich mit Dreimonatsfrist zum Ende eines Kalenderjahres erklärt wird,
 - b. durch Löschung eines Mitglieds,
 - c. durch Ausschluss aus wichtigem Grund, wenn das Mitglied der Satzung oder ihren Zielen zuwiderhandelt. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben und die Stellungnahme des zuständigen Fachbereichsrats zum vorgesehenen Ausschluss einzuholen. Den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit; er wirkt sofort.

§5 Organe

Organe des Bundesmusikverbands Chor & Orchester e.V. sind die Mitgliederversammlung (§6), die Fachbereichsräte (§7), das Präsidium (§8) sowie das geschäftsführende Präsidium (§9).

§6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus Vertreterinnen/Vertretern der Mitgliedsverbände und wird von der Präsidentin/dem Präsidenten geleitet. Sie tritt in der Regel einmal pro Jahr zusammen.
2. Die Einladung erfolgt durch das geschäftsführende Präsidium in Textform unter Angabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin. Der Termin selbst muss den Mitgliedern mindestens drei Monate im Voraus bekanntgegeben werden. Letztgenannte Vorlauffrist gilt nicht für eine außerordentliche Mitgliederversammlung, die durch Präsidiumsbeschluss oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragen, einzuberufen ist. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt die Leitlinien für die Arbeit des Bundesmusikverbands und seiner beiden Fachbereiche, entscheidet über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung und hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Wahl der Präsidiumsmitglieder und Rechnungsprüfenden
 - Genehmigung des Haushalts
 - Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - Satzungsänderungen
 - Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Präsidiums
 - Feststellung des Jahresabschlusses und Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfenden
 - Entlastung des PräsidiumsAuf Vorschlag des Präsidiums kann die Mitgliederversammlung verdiente Personen zu Ehrenmitgliedern ohne Stimmrecht ernennen.
4. Die Mitglieder verfügen in der Mitgliederversammlung über insgesamt 46 Stimmen, von denen paritätisch je 23 auf den Fachbereich Chor und den Fachbereich Orchester entfallen; ihre Verteilung auf die einzelnen Mitglieder regeln die Fachbereiche jeweils eigenständig. Darüber hinaus haben die Präsidentin/der Präsident und die beiden Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten je eine eigene Stimme in der Mitgliederversammlung. Bei der Wahl des Präsidiums sind die Präsidentin/der Präsident und die Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten nicht stimmberechtigt.
5. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§7 Fachbereichsrat Chor und Fachbereichsrat Orchester

1. Die beiden Fachbereiche Chor und Orchester verfügen über jeweils einen Fachbereichsrat. Er ist der Ort der Vernetzung der Chorverbände bzw. der Orchesterverbände untereinander und bearbeitet die spezifischen Themenfelder seines Fachbereichs.
2. Jeder Fachbereichsrat besteht aus Vertreterinnen/Vertretern der Mitgliedsverbände, die dem Fachbereich zugeordnet sind. Soweit nicht die Geschäftsordnung des betreffenden Fachbereichsrates etwas anderes bestimmt, entsendet jeder Mitgliedsverband eine/einen Vertreterin/Vertreter in den jeweiligen Fachbereichsrat. Der Fachbereichsrat wählt aus seiner Mitte eine(n) Vorsitzende(n) und eine(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n).
3. Jeder Fachbereichsrat entwickelt die Leitlinien für seinen Fachbereich und leitet sie an das Präsidium weiter. Er konzipiert und begleitet mit fachlicher Expertise die in den Leitlinien definierten Aufgaben und Projekte.
4. Jeder Fachbereichsrat legt die Höhe der Mitgliedsbeiträge für seinen Fachbereich fest und definiert die Aufteilung der 23 Stimmen seines Fachbereichs in der Mitgliederversammlung auf die einzelnen Mitgliedsverbände.
5. Jeder Fachbereichsrat schlägt eine Vertreterin/einen Vertreter als Vizepräsidentin/Vizepräsidenten sowie zwei weitere als Präsidiumsmitglieder des Bundesmusikverbands zur Wahl durch die Mitgliederversammlung vor.
6. Bei Beschlussfassungen hat, soweit nicht die Geschäftsordnung des betreffenden Fachbereichsrates etwas anderes bestimmt, jedes Mitglied des Fachbereichsrats sowie zusätzlich die/der Vorsitzende eine Stimme.
7. Ein Fachbereichsrat kann sich eine Geschäftsordnung für seine Arbeit geben und insbesondere zu Absatz 2 Satz 2 und zu Absatz 6 mit Zweidrittelmehrheit abweichende Regelungen treffen.

§8 Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus je drei Vertreterinnen/Vertretern der beiden Fachbereiche sowie einer Präsidentin/einem Präsidenten. Jeweils ein(e) Vertreter(in) jedes Fachbereichs Vizepräsident(in). Die Amtszeit aller sieben Präsidiumsmitglieder beträgt drei Jahre; Wiederwahl ist zulässig.
2. Das Präsidium entwickelt und begleitet die Aufgabenfelder, die für die Amateurmusik in ihrer Gesamtheit von Bedeutung sind. Es erstellt die Leitlinien für die Arbeit des Bundesmusikverbands zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Das Präsidium ist verantwortlich für die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und zuständig für alle Angelegenheiten, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung oder den Fachbereichsräten vorbehalten sind. Für einzelne Aufgaben kann das Präsidium auch Ausschüsse bestellen.
3. Das Präsidium wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder Finanzamt aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, vorzunehmen.
4. Zu den Sitzungen des Präsidiums lädt die Präsidentin/der Präsident unter Angabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin in Textform ein. Sitzungen sind außerdem einzuberufen, wenn mindestens drei Präsidiumsmitglieder dies verlangen.

§9 Geschäftsführendes Präsidium

1. Die Präsidentin/Der Präsident und die beiden Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten bilden das geschäftsführende Präsidium und sind Vorstand des Bundesmusikverbands Chor & Orchester e.V. im

Sinne des §26 BGB. Sie vertreten den Verband und seine Fachbereiche nach innen und außen. Jede(r) von ihnen ist einzelvertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des §181 BGB befreit.

2. Das geschäftsführende Präsidium bestellt die Geschäftsführung und ist ihr gegenüber weisungsbe-rechtigt.
3. Das geschäftsführende Präsidium und das Präsidium grenzen ihre Aufgabenbereiche in einer ge-meinsam verabschiedeten Geschäftsordnung ab.

§10 Beschlüsse, Wahlen, Niederschriften, Elektronische Kommunikation

1. Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit diese Satzung keine anderen Mehrheiten festlegt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
2. Wahlen erfolgen ebenfalls durch Abstimmung. Auf Antrag einer/eines stimmberechtigten Teilneh-menden kann jedoch beschlossen werden, Wahlen schriftlich und geheim durchzuführen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Enthaltungen werden als ungültige Stimmen gezählt. Erhält keine(r) der Bewerbenden mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet zwischen den beiden Bewerbenden mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt, bei der die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entscheidet. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.
3. Über die Sitzungen der Organe sind Niederschriften zu fertigen, die mindestens alle dort gefassten Beschlüsse enthalten müssen. Sie sind von Sitzungsleitung und Protokollführung zu unterzeichnen und den Teilnehmenden digital zuzuleiten. Außerdem ist eine Anwesenheitsliste beizulegen.
4. Die Versammlungen und die Sitzungen der Verbandsorgane können auch ohne körperliche Anwe-senheit der satzungsmäßigen Teilnehmenden durchgeführt werden, wenn eine Präsenzveranstal-tung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist oder besondere Umstände dies erfordern. Die Entscheidung hierüber und ggf. einzusetzende technische Tools (z.B. für eine Video-konferenz oder Wahlen) trifft für die Mitgliederversammlung das geschäftsführende Präsidium, für Sitzungen der Fachbereichsräte die/der Vorsitzende, für Sitzungen des Präsidiums und des ge-schäftsführenden Präsidiums die Präsidentin/der Präsident.
5. Die satzungsmäßigen Teilnehmenden üben ihre Mitgliedsrechte in diesem Fall im Weg der elektro-nischen Kommunikation aus. Dies gilt auch für Abstimmungen und Wahlen, wobei bei Letzteren sicherzustellen ist, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt.
6. Darüber hinaus kann den jeweiligen satzungsmäßigen Teilnehmenden die Möglichkeit gegeben werden, ihr Stimmrecht ohne persönliche Teilnahme an einer Präsenzversammlung vorher schrift-lich oder in Textform auszuüben.
7. Beschlüsse der Verbandsorgane können außerhalb von Sitzungen auch im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle satzungsmäßigen Teilnehmenden an diesem Verfahren beteiligt werden, bis zu einem festgelegten Zeitpunkt mindestens die Hälfte der stimmberechtigten satzungsmäßigen Teil-nehmenden ihr Stimmrecht schriftlich oder in Textform ausgeübt haben und der Beschluss mit der nach der Satzung erforderlichen Mehrheit gefasst worden ist. Die Frist für die Abstimmung soll min-destens 72 Stunden betragen.
8. Die nach den Absätzen 5 mit 7 festgelegten Verfahren können einzeln oder kombiniert angewandt werden.

9. Die Entscheidung über die Art der Beschlussfassung trifft für die Mitgliederversammlung das geschäftsführende Präsidium, für Sitzungen der Fachbereichsräte die/der Vorsitzende, für Sitzungen des Präsidiums und des geschäftsführenden Präsidiums die Präsidentin/der Präsident.
10. Ausgenommen von diesen Regelungen sind Entscheidungen über die Auflösung oder Zweckänderung des Verbands.
11. Die Organe des BMCO tagen nichtöffentlich. Gäste können durch Beschluss des jeweiligen Organs zugelassen werden.

§11 Geschäftsführung und Geschäftsstellen

1. Der Bundesmusikverband Chor & Orchester führt zwei Geschäftsstellen mit jeweils einer Geschäftsführerin/einem Geschäftsführer. Beide Geschäftsführer(innen) sind dem Wohl des Verbands als Ganzes verpflichtet.
2. Beide Geschäftsführer(innen) sind besondere Vertreter(innen) des Verbands im Sinne des §30 BGB. Sie sind jeweils einzelvertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des §181 BGB befreit.
3. Die Geschäftsführung stellt für jedes Jahr den Haushaltsplan auf, vollzieht ihn nach Genehmigung der Mitgliederversammlung und legt die Jahresrechnung vor.
4. Das Weitere regelt eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, die das geschäftsführende Präsidium beschließt.

§12 Finanzierung

Der Bundesmusikverband Chor & Orchester finanziert sich durch

- a. Mitgliedsbeiträge,
- b. Zuwendungen des Bundes, der Länder, der Kommunen und anderer öffentlicher Stellen,
- c. Spenden, Sponsorenmittel und weitere Einnahmen.

§13 Auflösung

1. Ein Beschluss der Mitgliederversammlung zur Auflösung des Verbands ist gültig, wenn er bei der Einladung zur Mitgliederversammlung Gegenstand der Tagesordnung war und mit Dreiviertelmehrheit der Stimmen gefasst wird.
2. Bei Auflösung des Verbands oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Musikrat e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich des Amateurmusizierens zu verwenden hat. Falls dieser zum Zeitpunkt der Auflösung nicht mehr besteht oder nicht mehr gemeinnützig ist, fällt das Vermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft im Musikbereich zwecks Förderung der Musik. Über die Vergabe im Rahmen dieser Vorschrift entscheidet die auflösende Mitgliederversammlung.
3. Soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist die Präsidentin/der Präsident vertretungsberechtigte(r) Liquidator(in).

§14 Übergangsregelungen

Bis zum Jahr 2025 gelten besondere, vom vorangegangenen Satzungstext abweichende oder sie ergänzende Übergangsregelungen wie folgt:

- a. Das Präsidium besteht bis zur Wahl im Jahr 2025, aus je vier Vertreterinnen/Vertretern der beiden Fachbereiche sowie einer Präsidentin/einem Präsidenten, mithin also aus neun Mitgliedern: Ein(e) Präsident(in), zwei Vizepräsident(inn)en sowie drei weitere Präsidiumsmitglieder je Fachbereich.
- b. Die Aufgabenverteilung und die Finanzierung der Geschäftsstellen orientieren sich bis zum Jahr 2025 am Verhältnis des Jahres 2019.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 13. November 2022 in Trossingen beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Alle vorherigen Satzungen treten zugleich außer Kraft.